

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Rosenberger Telematics GmbH

Gültig ab Mai 2018

1. Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen

1.1. Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen von Rosenberger Telematics. Vereinbarungen, die von diesen AGB abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Rosenberger Telematics. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von Rosenberger Telematics schriftlich bestätigt sind; die AGB von Rosenberger Telematics; dispositive gesetzliche Normen. Etwaigen (allgemeinen) Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen; diese verpflichten Rosenberger Telematics auch dann nicht, wenn Rosenberger Telematics ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die AGB von Rosenberger Telematics für künftige Leistungen auch dann, wenn sie nicht jeweils ausdrücklich vereinbart werden. Diese AGB gelten nur für den Business to Business Bereich.

1.2. Im Sinne dieser AGB ist: „Kunde“ jeder Vertrags- und/oder Verhandlungspartner von Rosenberger Telematics, unabhängig davon, ob bereits ein Vertrag zustande gekommen ist, „Leistung“ jeder (materielle und/oder immaterielle) Systemlösungen, jede (materielle und/oder immaterielle) Lieferung und/oder jede (materielle und/oder immaterielle) sonstige Leistung von Rosenberger Telematics, egal welcher Art; „Dienste“ von Rosenberger Telematics sind die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Leistungen erforderlichen Services von Rosenberger Telematics oder von diesen beauftragten Dritten (Netzbetreiber), insbesondere für die Datenübertragung; „Bestellung“ der verbindliche Antrag des Kunden auf Erbringung einer Leistung durch Rosenberger Telematics und „Auftrag“ das zwischen Rosenberger Telematics und dem Kunden zustande gekommene Rechtsgeschäft.

1.3. Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein/werden, bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AGB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2. Bestellung, Zustandekommen des Auftrages

2.1. Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge sowie Leistungsbeschreibungen in Prospekten, Anzeigen oder auf der Website von Rosenberger Telematics sind freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen; für die Richtigkeit des Kostenvoranschlages wird keine Gewähr übernommen. Per Telefax, (fern-) mündliche, per E-Mail etc. getroffene Vereinbarungen, Bestellungen, Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen, etc. werden für Rosenberger Telematics nur dann und insoweit verbindlich, als sie von Rosenberger Telematics ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden oder wenn Rosenberger Telematics mit der Leistungserbringung beginnt. Stillschweigen von Rosenberger Telematics ist keine Zustimmung. Rosenberger Telematics ist berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach einer Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen.

2.2. Sollten sich nach Vertragsabschluss Kostenerhöhungen gegenüber dem Kostenvoranschlag im Ausmaß von über 15% ergeben, wird Rosenberger Telematics den Kunden hiervon unverzüglich verständigen. Dies gilt nicht bei unvermeidlichen (z.B. gesetzlich bedingten) Kostenerhöhungen oder Kostenerhöhungen aufgrund Auftragsänderung oder eines Zusatzauftrages. Mangels gegenteiliger Vereinbarung können Auftragsänderungen und Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden; dies gilt auch für allfällige vom Auftrag nicht umfasste, jedoch erforderliche Arbeiten, insbesondere das Schaffen der Voraussetzungen für die Leistungserbringung.

3. Lizenz- und Nutzungsrechte; geistiges Eigentum

3.1. Alle Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte, an Plänen, Skizzen, Prospekten, Katalogen, Muster, Programmen, Software, Dokumentationen und sonstigen technischen Unterlagen etc.), insbesondere die damit verbundenen Verwertungsrechte stehen ausschließlich Rosenberger Telematics bzw. dritten Lizenzgebern zu. Der Kunde erhält lediglich das Recht, den Dienst bzw. die Angebotsleistung nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Angebot oder Leistungsbeschreibungen spezifizierte Nutzung für die vertraglich vereinbarte Dauer und gemäß anderer vertraglich vereinbarter Beschränkungen zu verwenden.

4. Ausführung der Leistungen und Dienste von Rosenberger Telematics; Testbetrieb

4.1. Rosenberger Telematics ist berechtigt, nach eigener Wahl Subunternehmer einzusetzen. Für die zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Leistungen erforderlichen Services, Datentransfers, etc. bedient sich Rosenberger Telematics beauftragten Dritten (Netzbetreiber). Die Dienste von Rosenberger Telematics werden daher auf Grundlage und nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen Rosenberger Telematics und deren beauftragten Dritten (Netzbetreiber) erbracht.

4.2. Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen und Dienste durch Rosenberger Telematics ist die vorherige Klärung aller kaufmännischen und technischen Bedingungen; zuvor beginnt die Leistungsfrist nicht zu laufen. Rosenberger Telematics hat erst dann mit der Leistungserbringung zu beginnen, wenn der Kunde allfällige Vorleistungen für eine ungehinderte Ausführung und Fertigstellung der Arbeiten durch Rosenberger Telematics erbracht hat; der Kunde hat insbesondere die für die Leistung erforderliche Infrastruktur auf eigene Kosten beizustellen. Vom Kunden oder durch fehlende bzw. mangelhafte (Vor-) Leistungen verursachte Stehzeiten sind vom Kunden gemäß den jeweiligen Regie-Stundensätzen von Rosenberger Telematics abzugelten. Der Kunde hat Rosenberger Telematics bei der Erstellung der Ausführungsunterlagen zu unterstützen und binnen angemessener, längstens vierzehntägiger Frist, seinen Spezifizierungspflichten nachzukommen. Rosenberger Telematics trifft keine besondere Prüf- und Untersuchungspflicht für Sachen und/oder (Vor-) Leistungen des Kunden. Kommt der Kunde seiner Pflicht, Rosenberger Telematics die vereinbarten Arbeiten ungehindert zu ermöglichen, trotz Leistungsbereitschaft von Rosenberger Telematics nicht oder nur teilweise nach, hat Rosenberger Telematics das Recht, vom Vertrag zur Gänze oder teilweise unter Setzung einer Nachfrist von mindestens drei Wochen zurückzutreten. Rosenberger Telematics kann diesfalls aber auch wahlweise die Arbeitsbereitschaft erklären und vom Kunden sofort die gesamte Auftragssumme fordern; ungeachtet der Zahlungspflicht des Kunden hat Rosenberger Telematics dann mit der eigenen Leistung erst zu beginnen, sobald der Kunde seine Vorleistungspflichten vollständig erbracht hat. Der Fertigstellungstermin verschiebt sich in all diesen Fällen unter Berücksichtigung der bei Rosenberger Telematics dann bestehenden Leistungsmöglichkeiten/ Kapazitäten angemessen. Alle mit einer vom Kunden verursachten Verzögerung verbundenen Kosten (insbesondere Steh-/Wartezeiten für Fahrzeuge, Baugeräte, Arbeiter, etc.) gehen zu

Lasten des Kunden.

4.3. Im Verzugsfall ist der Kunde verpflichtet, Rosenberger Telematics eine angemessene Nachfrist von zumindest vier Wochen zu setzen. Erst nach ungenutztem Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, sofern Rosenberger Telematics aus von ihr zu vertretenden Gründen innerhalb der Nachfrist nicht mit den Arbeiten beginnt bzw. diese nicht binnen angemessener Frist fertig stellt. Die Nachfristsetzung und die Rücktrittserklärung müsse schriftlich erfolgen. Alle weiteren Ansprüche wegen Verzugs, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

4.4. Jeder unvorhergesehene und/oder von Rosenberger Telematics nicht zu vertretende Umstand und jeder Fall höherer Gewalt bei Rosenberger Telematics oder dessen Lieferanten, die die Leistungserbringung, und/oder die Einhaltung des Fertigstellungstermins, behindern, verzögern oder unmöglich machen (z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Aussperrung oder Streik, Betriebs- oder Transportstörungen, Lieferverweigerungen von Lieferanten, Rohstoffmangel, etc.), berechtigen Rosenberger Telematics wahlweise vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Leistungstermin angemessen, zumindest aber um die Dauer der Behinderung, hinauszuschieben. Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, können aus derartigen Umständen gegenüber Rosenberger Telematics nicht abgeleitet werden.

4.5. Von Rosenberger Telematics dem Kunden zu Probe-/Testzwecken aufgrund gesonderter Vereinbarung für einen bestimmten Testzeitraum unentgeltlich zur Verfügung gestellte Leistungen und Dienste sind abhängig vom Erlag einer Kautions. Rosenberger Telematics haftet weder für die damit einhergehenden notwendigen Umbauten, Veränderungen, Adaptierungen an Sachen des Kunden noch ist Rosenberger Telematics bei Beendigung der Probe-/Testphase – aus welchem Grund auch immer – zur Herstellung des ursprünglichen Zustands verpflichtet. Der Kunde haftet Rosenberger Telematics für die ordnungs- und bestimmungsgemäße Verwendung der von Rosenberger Telematics zur Verfügung gestellten Leistungen/Dienste und für alle Schäden und verpflichtet sich Rosenberger Telematics diesbezüglich freizustellen und vollkommen schad- und klaglos zu halten. Montage-/Demontearbeiten sowie Wartungs-/Serviceleistungen an den von Rosenberger Telematics zu Probe-/ Testzwecken zur Verfügung gestellten Leistungen und Dienste sind in jedem Fall gemäß den geltenden Regiestundensätzen abzugelten. Nach Beendigung der Probe-/Testphase – aus welchen Gründen auch immer – ist der Kunde verpflichtet, Rosenberger Telematics die Demontage ihrer Leistungen oder Dienste unverzüglich zu ermöglichen.

5. Preise, Rechnungslegung und Zahlung, Eigentumsvorbehalt; Beendigung

5.1. Preise sind (Euro-)Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Rechnungen sind zehn Tage nach Erhalt spesenfrei ohne Abzug zu bezahlen, es sei denn, auf den Rechnungen ist ein abweichendes Zahlungsziel angeführt. Fahrtkosten, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Kunden gemäß den jeweils geltenden Regie-Stundensätzen von Rosenberger Telematics gesondert in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der in der Rechnung festgesetzten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Für den Zahlungsverzugsfall gelten Unternehmenszinsen im gesetzlichen Ausmaß. Rosenberger Telematics behält sich vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundene Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.

5.2. Die laufenden Kosten für die Dienste von Rosenberger Telematics werden von Rosenberger Telematics monatlich über Bankeinzug eingehoben.

5.3. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber angenommen, diesbezügliche Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

5.4. Werden Rosenberger Telematics nach Vertragsabschluss Umstände über den Kunden bekannt, welche begründete Zweifel über die Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Kunden entstehen lassen und kommt dieser dem Verlangen nach Vorauszahlung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung (nach Wahl von Rosenberger Telematics) nicht nach, ist Rosenberger Telematics berechtigt, nach eigener Wahl alle Leistungen zurückzuhalten oder vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Übernahme wie immer gearteter Folgekosten zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Liefertermine oder –fristen verlieren mit Bekanntwerden der fehlenden Kreditwürdigkeit des Kunden ihre Verbindlichkeit.

5.5. Der Kunde ist vorbehaltlich Punkt 6.9. nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um von Rosenberger Telematics ausdrücklich schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellte Forderungen.

5.6. Alle Leistungen von Rosenberger Telematics bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Rosenberger Telematics gegenüber dem Kunden aus dem Auftrag zustehender Ansprüche, insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen, im alleinigen Eigentum von Rosenberger Telematics (Vorbehaltseigentum, Vorbehaltsleistungen) und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsleistungen von Rosenberger Telematics ist unzulässig. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Exekutions-, Ausgleichs- oder Konkursantrag über das Vermögen des Kunden anhängig, ist Rosenberger Telematics berechtigt aber nicht verpflichtet, sämtliche Vorbehaltsleistungen Systemlösungen an sich nehmen und allfällige weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend zu machen; dasselbe gilt in den in Punkt 5.4. genannten Fällen.

5.7. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen von Rosenberger Telematics während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln und sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

5.8. Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden und Rosenberger Telematics hinsichtlich der Erbringung der Dienste ohne Angabe von Gründen jeweils zum Monatsletzten schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden. Das Recht von Rosenberger Telematics zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund wird dadurch nicht berührt. Als solcher wichtigere Grund gelten insbesondere der beharrliche Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AGB oder ein qualifizierter

Zahlungsverzug des Kunden. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund auch immer trifft Rosenberger Telematics keine Haftung für die weitere Verwendbarkeit und Betrieb seiner Leistungen, insbesondere ist Rosenberger Telematics nicht zur Aufrechterhaltung und/oder Überbindung der für den Betrieb der Leistungen von Rosenberger Telematics erforderlichen Dienste und Vereinbarungen mit von Rosenberger Telematics beauftragten Dritten (Netzanbieter, etc.) verpflichtet.

6. Haftung (Gewährleistung, Schadenersatz)

6.1. Soweit (insbesondere in diesen AGB) keine gegenteiligen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

6.2. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 922 (1) ABGB sind nur solche, die von Rosenberger Telematics ausdrücklich gekennzeichnet bzw. zugesagt werden. Systemlösungen-/Systemempfehlungen von Rosenberger Telematics sowie Systembeschreibungen und Muster von Rosenberger Telematics (oder eines dritten Herstellers) gelten nicht als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften.

6.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es auf Grund des Standes der Technik nicht möglich ist, Software und technische Datenverarbeitungs-/übertragungseinrichtungen so zu gestalten, dass diese vollkommen fehlerfrei betrieben werden können. Eine Haftung von Rosenberger Telematics für die Verfügbarkeit und die Störungsfreiheit der Leistungen oder der vereinbarten Services, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit oder für andere Eigenschaften übermittelter Daten oder von Daten, die von Rosenberger Telematics auf Grund vertraglicher Beziehung oder freiwillig, auf welche Weise immer, zur Verfügung gestellt werden, besteht daher nur im Rahmen einer allfälligen Haftung der von Rosenberger Telematics beauftragten Netzbetreiber gegenüber Rosenberger Telematics. Die jeweils zwischen Rosenberger Telematics und deren beauftragten Netzanbieter vereinbarten Bedingungen werden von Kunden ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

6.4. Die Gewährleistungsfrist für die von Rosenberger Telematics erbrachten Leistungen beträgt ein Jahr.

Ausgenommen davon sind Akkus und Batteriesysteme; hier gilt eine Frist von sechs Monaten. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit der tatsächlichen Übergabe oder – bei Annahmeverzug des Kunden – mit der Bekanntgabe der Übergabebereitschaft durch Rosenberger Telematics; bei Teilabnahmen/-übergaben gilt entsprechendes. Mängelbehebungen oder Verbesserungsversuche verlängern die Gewährleistungsfrist nicht.

6.5. Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden innerhalb der Gewährleistungsfrist unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekanntzugeben und nachzuweisen (Mängelrüge). Hierzu hat der Kunde alle bei ihm vorhandenen Daten und Unterlagen vorzulegen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als vertragskonform; diesfalls verliert der Kunde sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes.

6.6. Der Kunde hat zu beweisen, dass der Mangel bei der Übergabe vorhanden war. Die Anwendung der §§ 924, 933b Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen.

6.7. Mängelrügen werden von Rosenberger Telematics nur berücksichtigt, wenn sich die Leistung noch im Zustand der Übergabe befindet. Für Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung, Montage oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, wird jedenfalls keine Haftung übernommen. Versteckte Mängel können nur innerhalb eines angemessenen, insbesondere von der Art der Leistung abhängigen Zeitraumes, geltend gemacht werden; sie müssen Rosenberger Telematics unverzüglich nach Entdeckung, spätestens einlangend innerhalb von sieben Werktagen, schriftlich mitgeteilt werden. Für den Fall der schriftlichen Zurückweisung der Mängelrüge durch Rosenberger Telematics müssen diese bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungsanspruches jedenfalls innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.

6.8. Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge steht es Rosenberger Telematics frei, dem Gewährleistungsanspruch durch Austausch oder Verbesserung nachzukommen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen behält sich Rosenberger Telematics vor, den Gewährleistungsanspruch nach eigener Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Für die Verbesserung bzw. den Austausch hat der Kunde Rosenberger Telematics die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist Rosenberger Telematics von der Gewährleistung bzw. der Mängelbeseitigung befreit. Rosenberger Telematics liefert die auszutauschenden Hardwarekomponenten an den ursprünglichen Einbau- /Montageort und übernimmt keine Kosten für den Aus- und Einbau bzw. die erneute Inbetriebnahme.

6.9. Beanstandungen, welche die bereits im Angebot oder sonst vor Auftragserteilung festgelegte Qualität der auszuführenden Arbeiten betreffen, sind – bei sonstigem Verlust aller Ansprüche – vor Vertragsabschluss vom Kunden bekannt zu geben.

6.10. Der Kunde ist bei berechtigter Gewährleistung nur berechtigt, den für die Verbesserung notwendigen Aufwand, nicht aber den gesamten Rechnungsbetrag zurückzuhalten.

6.11. Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieser AGB haftet Rosenberger Telematics für Schäden bzw. Folgeschäden (Einbauschäden) die im Zuge der Vertragserfüllung oder eines allfälligen Testbetriebes entstehen, nur für eigenes grobes Verschulden und für grobes Verschulden der für Rosenberger Telematics tätigen Gehilfen.

6.12. Der Kunde wurde darüber aufgeklärt und nimmt zur Kenntnis, dass mit den Leistungen von Rosenberger Telematics einhergehenden Bauartveränderungen an Fahrzeugen des Kunden zum Erlöschen der Herstellergarantie führen können. Rosenberger Telematics trifft keine wie immer geartete Haftung infolge von notwendigen Umbauten, Veränderungen, Adaptierungen an Sachen des Kunden.

6.13. Der Ersatz von Folge- oder Vermögensschäden durch Rosenberger Telematics ist ebenso ausgeschlossen wie für nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden. In allen Fällen der Haftung von Rosenberger Telematics (auch nach den übrigen Bestimmungen dieser AGB), hat der Kunde das haftungsauslösende Verschulden von Rosenberger Telematics zu beweisen. Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in drei Jahren ab Erbringung der Leistung durch Rosenberger Telematics. Sonstige Ersatzansprüche des Kunden, welcher Art immer, sind – mit

Ausnahme groben Verschuldens von Rosenberger Telematics – ausgeschlossen.

7. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1. Auf sämtliche, insbesondere diesen AGB unterliegende Aufträge ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen dessen Verweisungsnormen, soweit sie auf ausländisches Recht verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das rezipierte UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden.

7.2. Erfüllungsort ist der Sitz von Rosenberger Telematics in A-4850 Timelkam.

7.3. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag resultierende Streitigkeiten – auch im Wechsel- und Scheckprozess – wird das am Sitz von Rosenberger Telematics sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. Rosenberger Telematics behält sich aber vor, an jedem anderen Gerichtsstand, insbesondere am Sitz des Kunden, zu klagen.

Stand: Mai 2018